

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes **zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen** **der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland** **bei der Deutschen Demokratischen Republik**

A. Zielsetzung

Die sachgemäße Wahrnehmung der Aufgaben, die der Ständigen Vertretung obliegen, erfordert besondere dienstrechtliche Regelungen. Da die Vorschriften, die für Angehörige der diplomatischen Vertretungen gelten, nicht angewandt werden können, soll das Gesetz die Rechtsgrundlage für das Dienstrecht der Vertretungsangehörigen in dem Umfang treffen, in dem dies durch ihre besondere Aufgabenstellung und durch die Besonderheit des Verhältnisses zwischen den beiden deutschen Staaten geboten ist.

B. Lösung

1. Festlegung des Kreises derjenigen Beamten, die in der Ständigen Vertretung durch den Bundespräsidenten jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können (Artikel I).
2. Ausbringung einer besonderen Zulage, die vor allem die besondere Stellung der Beamten als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der DDR berücksichtigt (Artikel II und V).
3. Ermächtigung zum Erlaß von Sondervorschriften für Umzüge von Beamten, die in der Ständigen Vertretung beschäftigt sind (Artikel III).

4. Ergänzung des Personalvertretungsgesetzes, um eine den besonderen Aufgaben und der besonderen Organisation der Ständigen Vertretung angepaßte Vertretung der Interessen der Bediensteten gegenüber der Dienststelle zu gewährleisten (Artikel IV).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund werden durch die Gewährung der Zulagen nach Artikel II und V geschätzte Mehrkosten von voraussichtlich rund 989 000 DM jährlich entstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/1–Pers–) 221 00 – Stä 4/74

Bonn, den 13. Februar 1974

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 400. Sitzung am 20. Dezember 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

**Entwurf eines Gesetzes
zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen
der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
bei der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Beamte des höheren Dienstes in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts.“

Artikel II

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

In Kapitel I Abschnitt II wird folgender Titel 8 eingefügt:

„8. Titel

Sondervorschrift für Beamte in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik bei der Deutschen Demokratischen Republik

§ 30 a

(1) Die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik erhalten neben den Dienstbezügen nach § 2 Abs. 1 eine nichtruhegehaltfähige Zulage, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben.

(2) Die Zulage wird nach der Aufstellung in Anlage VIII Stufe 1 und 2 gewährt. Ihre Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten.“

Artikel III

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 15 wird folgender Titel 3 eingefügt:

„3. Titel

Ermächtigung

§ 15 a

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, für Umzüge von Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes Sondervorschriften zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Dienstes und die besonderen Verhältnisse es erfordern.“

2. Der bisherige Titel 3 wird Titel 4.

Artikel IV

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

Hinter § 97 wird folgender § 97 a eingefügt:

„§ 97 a

(1) In der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik wählen die Bediensteten einen Obmann. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Gesetzes die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes.

(2) Der Obmann nimmt Anregungen, Anträge und Beschwerden in innerdienstlichen sozialen und persönlichen Angelegenheiten von den Bediensteten entgegen und vertritt sie bei dem Leiter der Ständigen Vertretung, wenn sie ihm berechtigt erscheinen.

(3) Soweit eine Entscheidung vom Chef des Bundeskanzleramtes zu treffen ist, nimmt der bei diesem bestehende Personalrat die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auch für die Bediensteten in der Ständigen Vertretung wahr. Dieser Personalrat und der Obmann haben miteinander Verbindung zu halten.“

Artikel V**Sondervorschrift**

Beamte in der Ständigen Vertretung, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, vorübergehend und mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ihren Wohnsitz nicht im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben, erhalten eine nicht-ruhegehaltsfähige Zulage nach Anlage 2 dieses Gesetzes.

Artikel VI**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VII**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Anlage 1

Anlage VIII zum Bundesbesoldungsgesetz

Zulage für die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

BesGr.	Stufe 1 (verheiratete Beamte m. gemeins. Wohnsitz im Amtsbereich der St. V)		Stufe 2 (sonstige Beamte)	
	Monatsbeträge in			
	DM		DM	
A 1	590		530	
A 2	600		530	
A 3	610		540	
A 4	630		550	
A 5	720		620	
A 6	730		630	
A 7	810		700	
A 8	830		710	
A 9	950		800	
A 10	1070		900	
A 11	1200		1000	
A 12	1370		1130	
A 13	1440		1190	
A 14	1560		1290	
A 15	1750		1430	
A 16	1940		1560	
B 3	2000		1560	
B 6	2260		1730	
B 9 und höher	2540		1900	

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 30 a Abs. 1 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Anlage 2

Zulage nach Artikel V

BesGr.	Monatsbeträge in DM
A 1	290
A 2	290
A 3	310
A 4	330
A 5	350
A 6	370
A 7	380
A 8	400
A 9	450
A 10	500
A 11	550
A 12	610
A 13	680
A 14	710
A 15	830
A 16	950
B 3	1150
B 6	1350

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der am 21. Dezember 1972 unterzeichnete Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1973 zu diesem Vertrag (Bundesgesetzbl. II S. 421) am 21. Juni 1973 in Kraft getreten.

In Artikel 8 des Grundlagenvertrages ist vorgesehen, daß die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik ständige Vertretungen austauschen, die am Sitz der jeweiligen Regierung errichtet werden. Die sachgemäße Wahrnehmung der Aufgaben, die der Ständigen Vertretung obliegen, erfordert besondere dienstrechtliche Regelungen. Die Vorschriften, die für Angehörige der Diplomatischen Vertretungen gelten, können nicht angewandt werden, da die beiden deutschen Staaten füreinander nicht Ausland sind. Das vorliegende Gesetz soll deshalb die Rechtsgrundlage für das Dienstrecht der Vertretungsangehörigen in dem Umfang treffen, in dem dies durch ihre besondere Aufgabenstellung und durch die Besonderheit des Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geboten ist. Unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze hat sich die Notwendigkeit ergeben, folgende Bereiche gesetzlich zu regeln: Versetzung der Beamten in den einstweiligen Ruhestand, Bezüge der Beamten, Personalvertretung, Umzugskosten.

Es ist beabsichtigt, für Arbeitnehmer entsprechende Regelungen zu treffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Die Vorschrift bestimmt den Kreis derjenigen Beamten, die in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik durch den Bundespräsidenten jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Sie ist erforderlich, um auch bei der Ständigen Vertretung die im Rahmen der Gesamtkonzeption des § 36 BBG liegenden personalwirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten zu haben.

Zu Artikel II

Die Beamten in der Ständigen Vertretung erhalten neben den Inlandsdienstbezügen (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen) eine besondere Zulage. Voraussetzung für die Gewährung der Zulage ist, daß der Beamte seinen Wohnsitz im Amtsbereich der Stän-

digen Vertretung hat. Die Zulage soll die besondere Stellung des Beamten als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik berücksichtigen und einen pauschalen Ausgleich für die besonderen Bedingungen und veränderten Verhältnisse in der Lebensführung gewähren. Die Zulage erhöht sich, falls der Beamte mit seinem Ehegatten eine gemeinsame Wohnung im Amtsbereich der Ständigen Vertretung hat. Die Erhöhung berücksichtigt die Tatsache, daß die Ehefrau des Beamten an den Pflichten des Beamten teilnimmt. Die Zulage wird bei der Berechnung des Grundbetrages der jährlichen Sonderzuwendung nicht berücksichtigt. Eine Zulage nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B wird nicht gewährt.

Zu Artikel III

Die Ermächtigung sieht für Umzüge von Beamten, die in der Ständigen Vertretung beschäftigt sind, den Erlaß von Sondervorschriften vor. Die Sondervorschriften sollen – wie die Sondervorschriften für Auslandsumzüge – in einer Rechtsverordnung getroffen werden.

Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung sind durch die Stellung der Vorschrift im Bundesumzugskostengesetz und durch den Hinweis, daß Sondervorschriften nur unter Beachtung der Grundsätze des Bundesumzugskostengesetzes und nur insoweit erlassen werden dürfen, als die besonderen Verhältnisse es erfordern, ausreichend bestimmt.

Zu Artikel IV

Die Ergänzung des Personalvertretungsgesetzes stellt bis zu einer Neuregelung des Personalvertretungsrechts des Bundes sicher, daß eine den besonderen Aufgaben und der besonderen Organisation der Ständigen Vertretung angepaßte Vertretung der Interessen der Bediensteten gegenüber der Dienststelle gewährleistet ist. Die Bediensteten in der Ständigen Vertretung wählen zur Wahrung ihrer Belange gegenüber dem Leiter der Ständigen Vertretung einen Obmann, der jedoch keine Personalvertretung im Sinne des Gesetzes ist und keine Mitbestimmungs- und Mitwirkungsbefugnis hat. Dies ist auch nicht erforderlich, da die wesentlichen Entscheidungen in innerdienstlichen sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Bediensteten in der Ständigen Vertretung vom Chef des Bundeskanzleramtes zu treffen sind. Bei diesen Entscheidungen nimmt der Personalrat beim Bundeskanzleramt die ihm nach dem Gesetz zustehenden Beteiligungsrechte auch für die Bediensteten in der Ständigen Vertretung wahr. Die Berücksichtigung der besonderen Belange der Bediensteten in der Ständigen Vertretung wird dadurch gewährleistet, daß Personalrat und Obmann miteinander Verbindung zu halten haben.

Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes werden durch eine von der Bundesregierung zu erlassende Rechtsverordnung geregelt.

Zu Artikel V

Diese Vorschrift gewährt dem Beamten eine besondere steuerpflichtige Zulage, der wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde vorübergehend eine Wohnung im Amtsbereich der Ständigen Vertretung nicht beziehen kann und deshalb nicht eine Zulage nach Artikel II erhält.

Eine Zulage nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B wird nicht gewährt.

Zu Artikel VI

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel VII

Artikel VII legt als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den Tag fest, an dem die Ständige Vertretung errichtet worden ist.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Nach der ständigen Auffassung des Bundesrates bedarf das im Entwurf vorliegende Gesetz seiner Zustimmung, weil darin Gesetze förmlich geändert werden, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind.

2. Zu Artikel I

In der in § 36 Abs. 1 BBG einzufügenden Nummer 7 ist die BesGr. „A 16“ durch „B 6“ zu ersetzen.

Begründung

Es besteht kein Grund, die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bereits von BesGr. A 16 an vorzusehen wie für Beamte des auswärtigen Dienstes (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 BBG), da es sich hier um Tätigkeit im Inland handelt (BVerfG vom 31. Juli 1973 zum Grundvertrag). Auch sind für die Tätigkeit in der DDR keine besondere Ausbildung und keine besonderen, gegenüber einer Tätigkeit in der Bundesrepublik einschließlich Berlin-West zusätzlichen Kenntnisse erforderlich; daher ist im Fall der Ablösung des Beamten von der Tätigkeit bei der Ständigen Vertretung die weitere Verwendung im aktiven Dienst möglich und zumutbar.

Die Regelung des Gesetzentwurfs steht auch in Gegensatz zu den Reformvorschlägen der Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts (Tz. 296 ff.). Dort wird ausdrücklich festgestellt, daß der Kreis der „politischen Beamten“, den dieses Rechtsinstitut erfassen soll, schon nach der gegenwärtigen Gesetzeslage zu weit gegriffen ist. Es wird demgemäß gefordert, dieses Institut nur für solche Beamte zu verwenden, bei denen eine Umsetzung in ein anderes Amt nicht möglich ist. Demgemäß soll das Instrument der Versetzung in den Wartestand auf Spitzenpositionen beschränkt bleiben, bei denen ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis zur politischen Führung erforderlich ist (Tz. 300).

Die Beschränkung des Kreises der in den einstweiligen Ruhestand versetzbaren Beamten auf die Beamten der BesGr. B 6 an aufwärts würde nur mehr den Leiter der Vertretung und seinen Stellvertreter, also die eigentlichen politischen Beamten betreffen. Einzig diese Regelung wäre sachgerecht.

3. Zu Artikel IV

Artikel IV ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung des Gesetzentwurfs entspricht materiell der Regelung der Personalvertretung bei den deutschen Dienststellen im Ausland (§ 97 BPersVG). Beide Regelungen unterscheiden sich nur im organisatorischen Bereich.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundvertrag erscheint eine Sonderregelung nicht erforderlich. Vielmehr liegt es nahe und ist es ausreichend, das Bundespersonalvertretungsgesetz wie für andere inländische Behörden anzuwenden.

4. Zu Artikel V

Artikel V ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift verstößt gegen Artikel 3 Abs. 1 GG. Es ist nicht einzusehen, warum in Westberlin ansässige Vertretungsangehörige (1) im Gegensatz zu ihren Kollegen in Ostberlin die niedrigere Zulage nach Anlage 2 des Gesetzentwurfs und (2) gegenüber anderen Bundesbeamten in Westberlin zusätzlich die Zulage nach Anlage 2 des Gesetzentwurfs erhalten sollen. Für diese Zulagenregelung ist kein sachlicher Differenzierungsgrund ersichtlich.

Außerdem ist es fraglich, ob es zulässig ist, eine Wohnsitznahme von Vertretungsangehörigen in Berlin (West) nur unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Eine Einschränkung der Freizügigkeit (Artikel 11 GG) ist nach Artikel 33 Abs. 5 GG nur in dem Umfang zulässig, wie ihn § 74 Abs. 2 BBG näher umschreibt.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Zu 2.

Die Bundesregierung hält an der von ihr vorgesehenen Regelung fest. Sie ist der Auffassung, daß der Kreis der sogenannten politischen Beamten im Hinblick auf die politische Bedeutung und Aufgabenstellung der Ständigen Vertretung nicht nur Beamte umfassen sollte, die politische Entscheidungen in Spitzenpositionen zu treffen haben, sondern auch Beamte, die berechtigt und verpflichtet sind, die politischen Ansichten und Ziele der Bundesregierung nach außen wirkungsvoll zu vertreten. Die Tatsache, daß die Deutsche Demokratische Republik im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland angesehen werden kann, steht diesen Überlegungen nicht entgegen.

Die vorgesehene Regelung hält sich im Rahmen der Gesamtkonzeption des § 36 BBG. Sie ersetzt als Kann-Bestimmung in keinem Einzelfall die personalwirtschaftliche Prüfung der Frage, ob die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand notwendig ist; hierbei wird es maßgebend darauf ankommen,

ob nicht eine anderweitige Verwendungsmöglichkeit besteht, die dem Rang und den Fähigkeiten des Beamten entspricht.

Zu 3.

Der Streichung des Artikels IV wird zugestimmt, da das am 12. Dezember 1973 vom Deutschen Bundestag beschlossene Bundespersonalvertretungsgesetz eine Regelung für die Ständige Vertretung enthält (§ 83 c).

Zu 4.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung hält die Zulagenregelung für sachlich geboten und für verfassungsrechtlich unbedenklich. Die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretungsangehörigen erfordert grundsätzlich eine Wohnsitznahme im Amtsbereich der Ständigen Vertretung. Nur in diesem Falle ist die volle Zulage nach Artikel II gerechtfertigt. Kann ein Beamter jedoch aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, seinen Wohnsitz vorübergehend nicht im Amtsbereich der Ständigen Vertretung nehmen, so muß er zwar ebenfalls in die Lage versetzt werden, die Bundesrepublik Deutschland bei der DDR angemessen zu repräsentieren, unterliegt dabei aber nicht in gleichem Maße den besonderen Bedingungen und veränderten Verhältnissen in der Lebensführung wie die übrigen Vertretungsangehörigen. Dieser unterschiedlichen Ausgangslage entspricht die hier vorgesehene Zulagenregelung. Die Freizügigkeit wird durch die Vorschrift, die rein besoldungsrechtlicher Natur ist, nicht eingeschränkt.